

Alte Satzung	Neue Satzung
<p>Der Religionsunterricht an der „Schule für alle“ soll den Schüler befähigen, Mensch und Welt in ihrem Bezug zu Jesus Christus im Licht des kirchlichen Glaubens und Lebens zu sehen und ihn in Fragen sinnhafter Weltdeutung urteils- und entscheidungsfähig zu machen. Damit verfolgt der Religionsunterricht zugleich das Ziel, dem jungen Menschen zu seiner Selbstfindung und zum Mündigwerden als Bürger unseres Gemeinwesens zu helfen. Zur Verwirklichung dieser Ziele bedarf es verantwortungsbewusster Zusammenarbeit von Staat, Kirche und Gesellschaft.</p> <p>Der Religionsunterricht als der pädagogische Träger dieser Aufgabe ist gleichzeitig Vertreter und Partner der verschiedenen Institutionen, die im schulischen Religionsunterricht tätig werden. Um diese verantwortungsvolle Aufgabe gerecht werden zu können, schließen sich die katholischen Religionslehrerinnen und -lehrer im Gebiet der Erzdiözese Freiburg zusammen zum „Verband Katholischer Religionslehrerinnen und -lehrer in der Erzdiözese Freiburg“.</p>	<p>Der Religionsunterricht an der „Schule für alle“ soll den Schüler*innen die befähigen, Mensch und Welt in ihrem Bezug zu Jesus Christus im Licht des kirchlichen christlichen Glaubens und Lebens zu sehen und ihn in Fragen sinnhafter Weltdeutung urteils- und entscheidungsfähig zu machen. Damit verfolgt der Religionsunterricht zugleich das Ziel, dem jungen Menschen zu seiner Selbstfindung und zum Mündigwerden als Bürger*innen unseres Gemeinwesens zu helfen. Zur Verwirklichung dieser Ziele bedarf es verantwortungsbewusster Zusammenarbeit von Staat, Kirche und Gesellschaft.</p> <p>Der Religionsunterricht als der pädagogische Träger dieser Aufgabe ist gleichzeitig Vertreter und Partner der verschiedenen Institutionen, die im schulischen Religionsunterricht tätig werden. Um diese verantwortungsvolle Aufgabe gerecht werden zu können, schließen sich die katholischen Religionslehrerinnen und -lehrer Religionslehrkräfte im Gebiet der Erzdiözese Freiburg zusammen zum „Verband Katholischer Religionslehrerinnen und -lehrer Religionslehrkräfte in der Erzdiözese Freiburg“.</p>
§ 1 Name und Sitz des Verbandes	§ 1 Name und Sitz des Verbandes
<ol style="list-style-type: none"> Der Verband ist ein Zusammenschluss katholischer Religionslehrerinnen und -lehrer in der Erzdiözese Freiburg im Breisgau. Der Verband ist nach kirchlichen Recht eine Vereinigung mit kirchlicher Zielsetzung im Sinne der Canones 215, 216 CIC und nach staatlichem Recht ein nichtrechtsfähiger Verein im Sinne von § 54 BGB und führt den Namen „Verband katholischer Religionslehrerinnen und -lehrer in der Erzdiözese Freiburg“. Der Verband hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau. 	<ol style="list-style-type: none"> Der Verband ist ein Zusammenschluss katholischer Religionslehrerinnen und -lehrer Religionslehrkräfte in der Erzdiözese Freiburg im Breisgau. Der Verband ist nach kirchlichem Recht eine Vereinigung mit kirchlicher Zielsetzung im Sinne der Canones 215, 216 CIC und nach staatlichem Recht ein nichtrechtsfähiger Verein im Sinne von §54 BGB und führt den Namen „Verband katholischer Religionslehrerinnen und -lehrer Religionslehrkräfte in der Erzdiözese Freiburg“. Der Verband hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

§ 2 Aufgabe des Verbandes	§ 2 Aufgabe des Verbandes
<p>Der Verband sieht seine Aufgabe vornehmlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der aktiven Mitarbeit an einer zeitgerechten pädagogischen und schulpolitischen Gestaltung des Religionsunterrichts sowie des Schulwesens überhaupt, 2. in der fachwissenschaftlichen und religionspädagogischen Fortbildung der Religionslehrerinnen und Lehrer auf diözesaner und regionaler Ebene in Absprache mit dem Erzbischöflichen Ordinariat, 3. in der Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder, 4. in der Vertretung ihrer berufsständischen Interessen, 5. in der Zusammenarbeit mit Organisationen und Vertretungen, die für beamtete und angestellte Lehrer/innen zuständig sind. 	<p>Der Verband sieht seine Aufgabe vornehmlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der aktiven Mitarbeit an einer zeitgerechten pädagogischen und schulpolitischen Gestaltung des Religionsunterrichts sowie des Schulwesens überhaupt, 2. in der fachwissenschaftlichen und religionspädagogischen Fortbildung der Religionslehrerinnen und Lehrer Religionslehrkräfte auf diözesaner und regionaler Ebene in Absprache mit dem Erzbischöflichen Ordinariat, 3. in der Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder, 4. in der Vertretung ihrer berufsständischen Interessen, 5. in der Zusammenarbeit mit Organisationen und Vertretungen, die für beamtete und angestellte Lehrer/innen Lehrkräfte zuständig sind.
§ 3 Beginn der Mitgliedschaft	§ 3 Beginn der Mitgliedschaft
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verband hat ordentlichen Mitglieder, studentische Mitglieder und Ehrenmitglieder. 2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer die Lehrbefähigung und die kirchliche Beauftragung zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht in der Erzdiözese Freiburg besitzt. 3. Studentisches Mitglied kann jede Person werden, die sich in einer Ausbildung für die Erteilung von Religionsunterricht befindet. 4. Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Religionsunterricht erworben haben, können durch Beschluss des Verbandsvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. 5. Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch den Verbandsvorstand auf schriftlichen Antrag hin. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verband hat ordentliche Mitglieder, studentische Mitglieder und Ehrenmitglieder. 2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer die Lehrbefähigung und die kirchliche Beauftragung zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht in der Erzdiözese Freiburg besitzt. 3. Studentisches Mitglied kann jede Person werden, die sich in einer Ausbildung für die Erteilung von Religionsunterricht befindet. 4. Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Religionsunterricht erworben haben, können durch Beschluss des Verbandsvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. 5. Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch den Verbandsvorstand auf schriftlichen Antrag hin.
§ 4 Ende der Mitgliedschaft	§ 4 Ende der Mitgliedschaft
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft endet <ol style="list-style-type: none"> a. durch den Tod des Mitglieds, 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft endet <ol style="list-style-type: none"> a. durch den Tod des Mitglieds,

<p>b. durch dessen schriftlich dem Vorstand erklärten Austritt zum Ende des Kalenderjahres,</p> <p>c. durch Ausschluss.</p> <p>2. Der Verbandsvorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn es</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sich einer groben Schädigung der Verbandsinteressen schuldig gemacht hat; b. nach Ablauf von zwei Jahren die fälligen Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat. <p>3. Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verbandsvorstands. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.</p>	<p>b. durch dessen schriftlich dem Vorstand erklärten Austritt zum Ende des Kalenderjahres,</p> <p>c. durch Ausschluss.</p> <p>2. Der Verbandsvorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn es</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sich das Mitglied einer groben Schädigung der Verbandsinteressen schuldig gemacht hat; b. das Mitglied nach Ablauf von zwei Jahren die fälligen Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat. <p>3. Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verbandsvorstands. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.</p>
<p>§ 5 Beitrag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Höhe des Mitgliedbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. 2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten des auf die Aufnahme folgenden Quartals. 3. Beitragspflichtig sind alle ordentlichen Verbandsmitglieder. 	<p>§ 5 Beitrag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Höhe des Mitgliedbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. 2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten des auf die Aufnahme folgenden Quartals. 3. Beitragspflichtig sind alle ordentlichen Verbandsmitglieder.
<p>§ 6 Organe des Verbandes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Organe des Verbandes sind: <ul style="list-style-type: none"> a. die Mitgliederversammlung, b. der Verbandsvorstand. 2. Der Verbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. 	<p>§ 6 Organe des Verbandes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Organe des Verbandes sind: <ul style="list-style-type: none"> a. die Mitgliederversammlung, b. der Verbandsvorstand. 2. Der Verbandsvorstand kann gibt sich eine Geschäftsordnung geben.
<p>§ 7 Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbands. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. 2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Verbandsvorstand einberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung werden den Mitgliedern wenigstens sechs Wochen vorher bekannt gegeben. 3. Aufgabe der Mitgliederversammlung sind: <ul style="list-style-type: none"> a. die Entgegennahme der jährlichen Arbeitsberichte des Verbandsvorstands, des 	<p>§ 7 Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbands. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und setzt sich aus zwei Versammlungen zusammen, die während der Jahrestagungen der Religionslehrkräfte der Gymnasien bzw. Beruflichen Schulen getrennt stattfinden. Jedes Mitglied ist einmal stimmberechtigt. 2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Verbandsvorstand einberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung werden den Mitgliedern wenigstens sechs Wochen

<p>3. Der Verbandsvorstand ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Verbindung zum Erzbischöflichen Ordinariat und für allgemeine Vertretung des Verbands nach außen, b. die Angelegenheiten des Verbands, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, c. die Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens, d. die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. <p>4. Der Verbandsvorstand betraut im Rahmen seiner kollegialen Verantwortung Vorstandsmitglieder unter anderem mit der Wahrnehmung folgender Sachgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Schriftführung b. Kassenführung, c. Verwaltung der Mitgliederdatei, d. Öffentlichkeitsarbeit, e. Betreuung der Homepage des Verbandes, f. Bildung und Fortbildung auf diözesaner und regionaler Ebene in Absprache mit der Erzbischöflichen Ordinariat g. Gymnasiales Schulwesen, h. Berufliches Schulwesen, i. Grund-, Haupt-, Reals- und Sonderschulwesen, j. Angelegenheiten angestellter Religionslehrerinnen und Lehrer im kirchlichen Dienst k. Kontakt zu den Gremien kirchlicher Mitarbeitervertretungen, l. Rechtsfragen (Schulrecht und politik, Beamten- und Angestelltenrecht, kirchliches Arbeitsrecht), m. Vertretung des Verbandes in überdiözesanen Organisationen. <p>5. Im Falle der vorzeitigen Erledigung des Amtes des/der Ersten Verbandsvorsitzenden rückt der/die</p>	<p>d. der/die Vertreter(in) eine Person aus dem des Instituts für Religionspädagogik der Erzdiözese Freiburg,</p> <p>e. ein Mitglied der MAV.</p> <p>f. Der Vorstand kann bis zu drei Mitglieder kooptieren.</p> <p>3. Der Verbandsvorstand ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Verbindung zum Erzbischöflichen Ordinariat und für die allgemeine Vertretung des Verbands nach außen, b. die Angelegenheiten des Verbands, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, c. die Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens, d. die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. <p>4. Der Verbandsvorstand betraut im Rahmen seiner kollegialen Verantwortung Vorstandsmitglieder unter anderem mit der Wahrnehmung folgender Sachgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Schriftführung b. Kassenführung, c. Verwaltung der Mitgliederdatei, d. Öffentlichkeitsarbeit, e. Betreuung der Homepage des Verbandes, f. Bildung und Fortbildung auf diözesaner und regionaler Ebene in Absprache mit dem Erzbischöflichen Ordinariat g. Gymnasiales Schulwesen, h. Berufliches Schulwesen, i. Grund, Haupt, Real und Sonderschulwesen, weitere Schularten j. Angelegenheiten angestellter Religionslehrerinnen und
---	--

<p>stellvertretenden Verbandsvorsitzenden an dessen/deren Stelle.</p> <p>Bei der vorzeitigen Erledigung eines anderen Amtes im Verbandsvorstand rückt der/die Kandidat/in mit der nächsthöheren Stimmenanzahl nach.</p> <p>6. Der Verbandsvorstand tritt mindestens dreimal im Jahr auf Einladung des/der Ersten Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Sitzung leitet ein/e Verbandsvorsitzende/r.</p> <p>Er muss auch zusammentreten, wenn der/die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden oder drei andere Mitglieder des Verbandsvorstands dies verlangen.</p> <p>7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in dem Fall beschlussfähig ist.</p>	<p>lehrer Religionslehrkräfte im kirchlichen Dienst</p> <p>k. Kontakt zu den Gremien kirchlicher Mitarbeitervertretungen MAV,</p> <p>l. Rechtsfragen (Schulrecht und -politik, Beamten- und Angestelltenrecht, kirchliches Arbeitsrecht),</p> <p>m. Vertretung des Verbandes in überdiözesanen Organisationen.</p> <p>5. Im Falle der vorzeitigen Erledigung des Amtes des/der Ersten Verbandsvorsitzenden der ersten Person im Verbandsvorsitz rückt der/die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden die stellvertretende Person des Verbandsvorsitzes nach. an dessen/deren Stelle.</p> <p>Bei der vorzeitigen Erledigung eines anderen Amtes im Verbandsvorstand rückt der/die Kandidat/in die kandidierende Person mit der nächsthöheren Stimmenanzahl nach.</p> <p>6. Der Verbandsvorstand tritt mindestens dreimal im Jahr auf Einladung der ersten vorsitzenden Person des/der Ersten Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Sitzung leitet eine Verbandsvorsitzende/r eine der beiden vorsitzenden Personen.</p> <p>Er muss auch zusammentreten, wenn der/die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden die stellvertretende Person im Vorsitz oder drei andere Mitglieder des Verbandsvorstands dies verlangen.</p> <p>7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in dem Fall beschlussfähig ist.</p>
<p>§ 9 Allgemeine Bestimmungen und Wahlordnung</p>	<p>§ 9 Allgemeine Bestimmungen und Wahlordnung</p>

<p>1. Die Wahlen erfolgen durch Briefwahl für einen Zeitraum von vier Jahren. Die Kandidat(inn)en werden vor den Wahlen im Rahmen der jährlichen Fortbildungsveranstaltung vorgestellt. Für die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden gilt folgender Modus:</p> <p>Jedes Mitglied hat für die Wahl des/r Vorsitzenden zwei Stimmen. Gewählt ist, wer in einem Bereich (vgl. §8, 2a) die meisten Stimmen erhält.</p> <p>2. Der neu gewählte Verbandsvorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung die/den Vorsitzende/Vorsitzenden. Zur Wahl stehen die beiden gewählten Vorsitzenden aus dem Bereich der Allgemeinbildenden Gymnasien und Beruflichen Schulen.</p> <p>3. Für die Wahl der Vertreter/innen der Schulart hat jedes Mitglied vier Stimmen. Gewählt ist, wer aus dem Bereich Allgemeinbildende Gymnasien und Beruflichen Schulen jeweils die meisten Stimmen hat und zusätzlich als dritte/r und vierte/r Vertreter/in der Schularten, wer danach in der Stimmenanzahl folgt.</p> <p>4. Beschlüsse innerhalb des Verbandes werden, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Sämtliche Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.</p> <p>5. Jede Änderung der Satzung bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung und der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat.</p> <p>Ein Antrag auf Änderung muss der Einladung zur Mitgliederversammlung beiliegen.</p>	<p>1. Die Wahlen erfolgen durch Briefwahl für einen Zeitraum von vier Jahren. Die Kandidat(inn)en werden vor den Wahlen im Rahmen der jährlichen Fortbildungsveranstaltung vorgestellt. Die kandidierenden Personen werden spätestens vier Wochen vor der Wahl auf der Homepage des Verbandes vorgestellt.</p> <p>Für die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden der Kandidierenden des Verbandsvorsitzes gilt folgender Modus:</p> <p>Jedes Mitglied hat für die Wahl des/r Vorsitzenden zwei Stimmen. Gewählt ist, wer in einem Bereich (vgl. §8, 2a) die meisten Stimmen erhält.</p> <p>2. Der neu gewählte Verbandsvorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung die/den Vorsitzende/Vorsitzenden je eine Person für den Vorsitz und die Stellvertretung. Zur Wahl stehen die beiden gewählten Vorsitzenden Personen für den Verbandsvorsitz aus dem Bereich der Allgemeinbildenden Gymnasien und Beruflichen Schulen.</p> <p>3. Für die Wahl der Vertreter/innen vertretenden Personen der Schulart hat jedes Mitglied vier Stimmen. Gewählt ist, wer aus dem Bereich Allgemeinbildende Gymnasien und Beruflichen Schulen jeweils die meisten Stimmen hat und zusätzlich als dritte/r und vierte/r Vertreter/in der Schularten, wer danach in der Stimmenanzahl folgt. Gewählt sind die Personen, welche aus den verschiedenen Schulartbereichen die meisten Stimmen haben, bis die Anzahl von vier Personen im Beisitz erreicht ist.</p> <p>4. Beschlüsse innerhalb des Verbandes werden, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Sämtliche Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom von der jeweiligen Vorsitzenden und Schriftführer vorsitzenden und</p>
--	---

	<p>schriftführenden Person zu unterzeichnen.</p> <p>5. Jede Änderung der Satzung bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung der beiden Mitgliederversammlungen und der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat.</p> <p>Ein Antrag auf Änderung muss der Einladung zur Mitgliederversammlung beiliegen.</p>
§ 10 Mitteilung	§ 10 Mitteilung
Zur Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge im Bereich des Religionsunterrichts und über die Arbeit des Verbandes dient dem Verbandsvorstand die Homepage des Verbandes, auf der regelmäßig über seine Arbeit informiert wird sowie die jährlichen Mitgliederversammlungen, auf denen der Verbandsvorstand Rechenschaft über seine Arbeit ablieferst.	Zur Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge im Bereich des Religionsunterrichts und über die Arbeit des Verbandes dient dem Verbandsvorstand die Homepage des Verbandes, auf der regelmäßig über seine Arbeit informiert wird sowie die jährlichen Mitgliederversammlungen, auf denen der Verbandsvorstand Rechenschaft über seine Arbeit ablieferst.
§ 11 Auflösung des Verbandes	§ 11 Auflösung des Verbandes
<ol style="list-style-type: none"> Der Verband kann nur auf einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, die zu diesem Zweck wenigstens acht Wochen vorher einberufen worden ist. Der Verband gilt als aufgelöst, wenn drei Viertel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt. Auf dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder versammelt sein. Das Verbandsvermögen fällt bei Auflösung dem Erzbischöflichen Stuhl zur Verwendung für kirchlichen Zwecke zu. 	<ol style="list-style-type: none"> Der Verband kann nur auf einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, die zu diesem Zweck wenigstens acht Wochen vorher einberufen worden ist. Der Verband gilt als aufgelöst, wenn drei Viertel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt. Auf dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder versammelt sein. Das Verbandsvermögen fällt bei Auflösung dem Erzbischöflichen Stuhl zur Verwendung für kirchlichen Zwecke zu.
§ 12 Schlussbestimmung	§ 12 Schlussbestimmung
Die vorstehende Neufassung der Satzung ist nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Und 25. November 2015 und der Bestätigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg in Kraft gesetzt.	Die vorstehende Neufassung der Satzung ist nach dem Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 18. Und 25. November 2015 20. und 27. November 2024 und der Bestätigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg in Kraft gesetzt.

